

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Bestimmungen für die Promotion in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock

1913

Rostock, 1913

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1733883320

Band (Zeitschrift)

Freier 8 Zugang

PUBLIC

OCR-Volltext

Bestimmungen

für die

Promotion

bei der

philosophischen Fakultät

der

Universität Rostock



Rostock.

Rats- und Universitätsbuchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H. 1913.

MK-7975-32d.

Bestimmungen

Alle Zusendungen sind "an das Dekanat der philosophischen Fakultät" portofrei einschließlich des Bestellgeldes zu richten.



Die Doktorwürde wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die Ehrenpromotion bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 2.

Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Dekan der Fakultät einzureichen. In dem Gesuch sind die gewählten Prüfungsfächer anzugeben (vgl. § 4).

Der Bewerbung sind beizufügen:

a. das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Studienanstalt).

Die Abiturienten der Oberrealschule haben vor der Prüfung in den philologisch-historischen Fächern den Nachweis einer für ihr Hauptfach ausreichenden Kenntnis der klassischen Sprachen zu erbringen.

b. der Nachweis des mindestens dreijährigen Studiums auf einer deutschen Universität und zwar in den Fächern, die der Bewerber für die Prüfung gewählt hat oder die zu ihnen in enger Beziehung stehen.

Die an technischen, landwirtschaftlichen und andern gleichstehenden Hochschulen verbrachten Semester können zum Teil und ausnahmsweise auch ganz auf das dreijährige Studium angerechnet werden; jedoch geschieht dies nur zugunsten derjenigen Fächer, die zu den besonderen Lehrgebieten dieser Hochschulen gehören.

Semester, die vor der Reifeprüfung liegen (vgl. § 2a), werden nur nach besonderem Beschluß der Fakultät

mit Genehmigung des Kanzlers auf die Studienzeit angerechnet.

c. eine noch nicht veröffentlichte deutsche, bei klassischen Philologen auch lateinische Abhandlung aus einem Lehrgebiet der Fakultät, die das Ergebnis selbständiger Forschung bringen und wissenschaftlich beachtenswert sein muß.

Eine Rostocker Preisarbeit kann auch nach der Veröffentlichung als Dissertation angenommen werden, solange sie dem Stande der Wissenschaft noch entspricht.

Der Bestimmung, daß die Abhandlung noch nicht gedruckt sein darf, steht es nicht entgegen, wenn bereits vorläufige kurze Mitteilungen über die Ergebnisse der Arbeit veröffentlicht worden sind.

- d. eine amtlich beglaubigte Versicherung an Eidesstatt, daß der Bewerber die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe verfaßt hat, zugleich mit einer Erklärung, ob die Arbeit schon anderweitig in irgend einer Form zur Begutachtung vorgelegen habe. In dieser Versicherung ist der Titel der Arbeit genau anzugeben.
- e. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der mindestens zu enthalten hat: Geburtstag und -Ort, Stand des Vaters, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis, Bildungsgang (bei dem Ort und Dauer des Studiums in genauer Folge anzugeben sind).
- f. die Zeugnisse über etwaige andere Prüfungen und amtliche Stellung.
- g. etwaige bereits früher veröffentlichte Druckschriften.
- h. von den nicht in Rostock immatrikulierten Studenten ein amtliches Führungszeugnis.

Bewerber, die überhaupt nicht in Rostock studiert haben, müssen begründen, weshalb sie sich zur Promotion hierher melden. Die Fakultät entscheidet, ob die Gründe als zureichend anzuerkennen sind.

i. Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühren (vgl. § 9).

Reichsausländer haben statt der in § 2 a und b geforderten Urkunden durch ihre Zeugnisse den Nachweis einer gleichwertigen Schulbildung und des Studiums an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität zu erbringen; sie werden jedoch zur Promotion nur zugelassen, wenn sie mindestens 4 Semester an einer Universität deutscher Zunge und zwar in der Regel die beiden letzten in Rostock selbst studiert haben.

§ 3.

Von der Vorlegung der in § 2a oder b genannten Zeugnisse und Nachweise kann ausnahmsweise auf Grund einer Dissertation, welche eine hervorragen de Leistung darstellt, nach einstimmigem Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des Kanzlers abgesehen werden; von dem Erfordernis des § 2a jedoch nur für Bewerber, welche Chemie oder Botanik als Hauptfach gewählt und im Reich die pharmazeutische Prüfung mit dem Prädikat "sehr gut" bestanden sowie die beiden letzten Semester in Rostock studiert haben.

Außerdem kann die Fakultät einen Bewerber, der sich schon vorher durch streng wissenschaftliche und anerkannte Veröffentlichungen hervorgetan hat und der als Dissertation eine Abhandlung von besonderem Wert vorlegt, nach einstimmigem Beschluß zulassen, obgleich die in § 2 a und b genannten Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

§ 4.

Nach Genehmigung der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in dem Hauptfach, dem seine Abhandlung angehört, und in zwei Nebenfächern aus dem Lehrgebiet der Fakultät zu bestehen.

Der Bewerber darf sich die Fächer wählen; doch wünscht die Fakultät, daß sie in einem durch seine Ausbildung bedingten Zusammenhang stehen, und behält sich die Entscheidung darüber vor, ob die Wahl der Einzelgebiete als zulässig anzuerkennen ist.

In besonderen Fällen kann gestattet werden, daß eines der Nebenfächer aus einer andern Fakultät genommen werde, wofern es mit dem Hauptfach sachlich eng verknüpft ist. Als Prüfungsfächer gelten zurzeit in der Fakultät:

Philosophie Musikwissenschaft

Griechisch 1) Mathematik Mathematik

Latein 1) Theoretische Physik
Klassische Archäologie 2) Experimental - Physik

Indogermanische Sprachwissen- Chemie

schaft Physikalische Chemie⁴)
Indische Philologie Mineralogie
Semitische Philologie Geologie
Germanische Philologie Botanik

Germanische Philologie Botanik
Englische Philologie Zoologie
Romanische Philologie Staatswis

Romanische Philologie Staatswissenschaften
Alte Geschichte³) (Nationalökonomie)
Mittlere und neuere Geschichte Landwirtschaftslehre oder

Geographie Agrikulturchemie.

1) Wird eine dieser Sprachen als Hauptfach gewählt, so muß die andere zum Nebenfach genommen werden.

²) Ist Archäologie Hauptfach, so muß sie mit einer anderen Disziplin der Altertumswissenschaften im Nebenfach verbunden sein.

3) Ist alte Geschichte Hauptfach, so muß eines der Nebenfächer die mittlere und neuere Geschichte oder eine der Disziplinen der Altertumswissenschaften sein.

4) Als weiteres Fach kann Chemie oder Physik, aber es können nicht beide Fächer zugleich gewählt werden.

§ 5.

Die Prüfung wird für bestanden erklärt unter Erteilung eines der Prädikate:

rite (bestanden)
cum laude (gut)
magna cum laude (sehr gut)
summa cum laude (ausgezeichnet).

Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber den Doktoreid zu vollziehen und wird vom Dekan durch Handschlag auf ihn verpflichtet.

§ 6.

A. Nachdem die Promotion beschlossen ist, hat der Bewerber die Abhandlung auf seine Kosten drucken zu lassen. Die Korrekturbogen sind dem Referenten vorzulegen, der dann die Druckerlaubnis gibt. Der Bewerber hat nach Abschluß des Druckes die erteilte Erlaubnis auf einem ihm nach der Prüfung ausgehändigten Formular vom Referenten bescheinigen zu lassen und dieses bei Ablieferung der Arbeit dem Dekan einzureichen.

-Die Abhandlung ist in 220 Abzügen innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung der Fakultät zu überweisen, widrigenfalls der durch die Prüfung erworbene Anspruch erlischt. Etwa notwendige Verlängerung der Druckfrist muß unter Angabe der Gründe beim Dekan beantragt werden.

Die Arbeit ist auf der Vorderseite des Titelblattes als Rostocker Inaugural-Dissertation ausdrücklich zu bezeichnen; auf der Innenseite ist der Name des Referenten zu nennen. Am Schluß der Arbeit ist der Lebenslauf (vgl. § 2 e) abzudrucken.

Wird die Dissertation gleichzeitig in einer Zeitschrift oder einer Sammlung oder sonst im Buchhandel veröffentlicht, so ist der Bewerber verpflichtet, eine Bemerkung einzufügen, aus der hervorgeht, daß die Arbeit als Dissertation der Rostocker philosophischen Fakultät angenommen worden ist. Bei den als Dissertation eingelieferten Abzügen ist auf der Innenseite des Titelblattes anzugeben, in welcher Weise die Arbeit anderweit herausgegeben wird.

B. Bei Arbeiten, deren Druck durch ihren Umfang oder durch Abbildungen erhebliche Kosten verursachen würde, kann die Fakultät auf Antrag des Referenten erlauben, daß nur ein Teil als Inaugural-Dissertation veröffentlicht wird. Ein solcher Teildruck soll möglichst einen in sich geschlossenen Abschnitt der Arbeit enthalten und sich bereits durch den Titel von der Gesamtarbeit deutlich unterscheiden; auf der Innenseite des Titelblattes unter dem Namen des Referenten ist zu bemerken, daß mit Genehmigung der Fakultät nur ein Teil der Abhandlung als Dissertation herausgegeben wird; der Titel der vollständigen Arbeit und die Art ihres Erscheinens sind zu vermerken. Außerdem ist dem Teildruck ein Inhaltsverzeichnis der ganzen, der Fakultät eingereichten Dissertation beizugeben und bei ihrem späteren Volldruck auf den bereits erschienenen Teil hinzuweisen.

Die Fakultät gestattet den Teildruck nur unter der Bedingung, daß ihr später von der Gesamtarbeit drei Abzüge überwiesen werden.

§ 7.

Nach Einlieferung der vorgeschriebenen Zahl von 220 Abzügen der Dissertation erhält der Doktorand das Diplom. Erst mit der Aushändigung des Diploms wird die Promotion abgeschlossen; erst durch sie wird der Titel eines Doktors der Philosophie übertragen. Vorher den Titel zu führen ist nicht gestattet.

Restocker alamana server al . 8 8 server

Hat ein Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er sich frühestens im Laufe des folgenden Semesters aufs neue zur Promotion melden. Eine zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

\$ 9.

Die Gebühren betragen für alle, die mindestens 2 Semester in Rostock studiert haben, 250 Mk., für die übrigen Bewerber 350 Mk. Sie sind bei der Meldung auf das Konto Nr. 7659 der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, Agentur Rostock, für die philosophische Fakultät einzuzahlen.

Wird das Gesuch aus formellen Gründen abgelehnt, so erhält der Bewerber die ganze Summe nach Abzug einer Gebühr von 20 Mk. zurück. Wenn die Abhandlung zurückgewiesen oder vor der mündlichen Prüfung zurückgezogen wird, so werden von den Gebühren 60 Mk., bei auswärtigen Bewerbern jedoch 100 Mk. zurückbehalten, die übrige Summe nebst Zeugnissen wird dem Bewerber wieder zugestellt.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält die Hälfte der Promotionsgebühren zurück; wird ihm innerhalb von 2 Semestern die Wiederholung der Prüfung gestattet, so hat er nur diese ihm zurückerstattete Hälfte aufs neue einzuzahlen.

Beschlossen Rostock, den 11. Januar 1913.

Die Fakt dingung, daß überwiesen w

Nach Einlie zügen der Disse mit der Aushän schlossen; erst sophie übertrag stattet.

Hat ein Be so darf er sich aufs neue zur Pi ist ausgeschloss

Die Gebühr in Rostock stud 350 Mk. Sie si Mecklenburgisch Rostock, für di

> Wi erhält d Gebühr gewiese wird, so Bewerb nebst Z

W erhält d innerha gestatte aufs ne

Beschlosse &

t den Teildruck nur unter der Ben der Gesamtarbeit drei Abzüge

§ 7.

the scale towards document

88

80

03

5.0 5.0

7

16

17

18

20

A5

A2

B2

C2

A1

B₁

orgeschriebenen Zahl von 220 Abder Doktorand das Diplom. Erst Diploms wird die Promotion abgelder Titel eines Doktors der Philoden Titel zu führen ist nicht ge-

§ 8.

lündliche Prüfung nicht bestanden, m Laufe des folgenden Semesters len. Eine zweimalige Wiederholung

§ 9.

für alle, die mindestens 2 Semester 250 Mk., für die übrigen Bewerber eldung auf das Konto Nr. 7659 der ken- und Wechselbank, Agentur che Fakultät einzuzahlen.

l aus formellen Gründen abgelehnt, so die ganze Summe nach Abzug einer urück. Wenn die Abhandlung zurücker mündlichen Prüfung zurückgezogen den Gebühren 60 Mk., bei auswärtigen Mk. zurückbehalten, die übrige Summe I dem Bewerber wieder zugestellt.

liche Prüfung nicht bestanden hat, Promotionsgebühren zurück; wird ihm estern die Wiederholung der Prüfung nur diese ihm zurückerstattete Hälfte

, den 11. Januar 1913.